



Kanton Zürich
Baudirektion



Projektfestsetzung

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

Referenz-Nr.: AWEL 18-0279 (G 2 k, A 3)

Kontakt: Sandra Winiger, Gebietsingenieurin, Walcheplatz 2, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 45 43, www.wasserbau.zh.ch

29. Mai 2019

Hochwasserschutz Laufenbach, Einlauf Haltbergtunnel

Gemeinde Rüti

Gesuchstellende Gemeinde Rüti, Breitenhofstrasse 30, Postfach 373, 8630 Rüti

Gewässer Laufenbach, öffentliches Gewässer Nr. 7.0

Lage Rosenberg, Wohn- und Gewerbezone, Wald

Koordinaten Von 2707709 / 1235418 bis 2707678 / 1235400

Massgebende Technischer Bericht und Kostenvoranschlag, Bauprojekt vom 31.10.2018

Unterlagen Situation /Querprofile (Plan-Nr. 1) 1:100 / 1:50 vom 31.10.2018

Längenprofil (Plan Nr. 2) 1:50 vom 31.10.2018

Kurzbericht Gewässerraumfestlegung vom 31.10.2018

Situation Gewässerraum (Plan-Nr. 3) 1:500 vom 31.10.2018

Gemeinderatsbeschluss Nr. 2019-43 vom 26.03.2019

Beurteilungen A. Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum
B. Fischerei
C. Naturschutz
D. Wald
E. Gewässerraumfestlegung
F. Staatsbeitrag
G. NFA-Beitrag

Sachverhalt

- Projektverfasser: Flussbau AG SAH, Holbeinstrasse 34, 8008 Zürich
- Ausbaulänge: etwa 90 m
- Ausbauwassermenge: 10.2 m³/s (HQ₁₀₀)
- Publikation: Das Projekt und die Unterlagen zur Festlegung des Gewässerraums lagen vom 9. November 2018 bis 10. Dezember 2018 bei der Gemeinde öffentlich auf. Während der 30-tägigen Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Die Gemeinde Rüti hat mit Gemeinderatsbeschluss vom 26. März 2019 das Projekt genehmigt und den erforderlichen Baukredit bewilligt.



Die Gemeinde Rüti plant, den Laufenbach, öffentliches Gewässer Nr. 7.0, im Einlaufbereich vor dem Haltbergtunnel hochwassersicher auszubauen und aufzuwerten, da der Hochwasserschutz einer geplanten Überbauung auf der Parzelle Kat.-Nr. 7336 nicht genügend ist. Auf einer Länge von etwa 90 m ist eine Aufweitung des Gerinnes geplant. Die seitlichen Betonmauern sollen teilweise entfernt und durch einen Blocksatz ersetzt werden. Dieses Vorhaben beansprucht Wald auf den Parzellen Kat.-Nrn. 5840 und 7337. Da der Wald an die Bauzone grenzt, hat der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 3021 am 16. Oktober 1996 die Waldgrenzen hier festgesetzt. Es handelt sich um gerinnerelevanten Schutzwald.

Neben baulichen Massnahmen für den Hochwasserschutz wird gleichzeitig mit dem Projekt im selbigen Abschnitt der Gewässerraum definitiv festgelegt.

Erwägungen

A. Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum, Gewässerraum

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Sandra Winiger (+41 43 259 45 43)
Laufenbach, 7.0

Gemäss § 18 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 lit. a der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV) bedürfen bauliche Veränderungen von Oberflächengewässern und in deren Abstandsbereich einer Bewilligung der Direktion, sofern damit nicht eine konzessionspflichtige Nutzung im Sinne von § 36 Abs. 1 WWG verbunden ist.

Nach Art. 41c Abs. 1 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV) dürfen im Gewässerraum nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen erstellt werden. Als standortgebunden gelten Anlagen, die aufgrund ihres Bestimmungszwecks oder aufgrund der standörtlichen Verhältnisse nicht ausserhalb des Gewässerraums angelegt werden können.

Innerhalb des geplanten Gewässerraums soll die Ufermauer grösstenteils sowie die Bachschale rückgebaut, das Gerinne verbreitert, die Bachsohle mit Riegeln und hochkant, kraftschlüssig verkeilten Blöcken gesichert und neu die Ufersicherung mittels Blocksatz bzw. einer neuen Beton-Ufermauer (Übergang und Einlaufbereich zu Halbbergtunnel) erstellt werden. Diese neuen Bauten sind standortgebunden entweder aufgrund des Bestimmungszwecks (Einlaufbauwerk) oder der standörtlichen Verhältnisse (Gefälls- und Platzverhältnisse) und für den hochwassersicheren Ausbau notwendig und deshalb von öffentlichem Interesse. Alle anderen Bauten und Anlagen bestehen bereits heute.

Das Projekt ist wirtschaftlich, da ein Kosten-Nutzenverhältnis von 2.3 resultiert.

Im Überlastfall (HQ₃₀₀) sind im Perimeter die Anforderungen des Kantons bezüglich des Freibords nicht ganz erfüllt, da das Freibord mindestens 0.8 m beträgt. Kurzzeitiges Überschwappen aufgrund von starkem Wellenschlag ist möglich. Die Kapazität des Halbbergtunnel für das Ableiten des HQ₃₀₀ ist genügend gross.



Der Ausbau des Laufenbachs nimmt Land in Anspruch, welches privaten Eigentümern gehört. Damit der Unterhalt des ausgebauten Einlaufbereichs des Halbbergtunnels klar geregelt ist, begrünnen wir es, wenn die Gemeinde den Grund und Boden, welcher vom Projekt in Anspruch genommen wird, erwirbt. Der Landerwerb soll im Minimum die neuen Mauern und den Raum bis zur Böschungsoberkante auf der rechten Seite erfassen. Damit werden klare Verhältnisse betreffend baulich- und betrieblichem Unterhalt geschaffen. Die schriftliche Zustimmung der Grundeigentümer der Parzelle Nr. 7336, Rüti, liegt vor.

Aus wasserbaupolizeilicher Sicht steht der Festsetzung des Projekts im Sinne von § 18 Abs. 4 WWG nichts entgegen.

B. Fischerei

ALN-FJV Sachbearbeitung: Lukas Bammatter (+41 43 257 97 56)

Mit dem vorliegenden Hochwasserschutzprojekt sollen Wasseraustritte aus dem Laufenbach an der genannten Stelle und der Fließstrecke bachaufwärts bis zu einem HQ₁₀₀ verhindert werden. Es wird begrüsst, dass die Ökomorphologie im Projektperimeter aufgewertet wird.

Im Bereich der heute hart verbauten Bachschale muss die Sohle so rau wie möglich gestaltet werden. Unterhalb der Riegel muss die Kolkentiefe mindestens 0,5 m betragen. Auf Höhe der Wasserlinie muss die Ufersicherung mit hervorstehenden Blöcken möglichst rau und lückig erstellt werden.

Es wird begrüsst, dass die Reste der Betonschwellen im oberen naturnahen Abschnitt entfernt werden. Jedoch sollte die Sohle anstelle von einzelnen Findlingen mit einer Abfolge von niedrigen Stufen (2-3) aus formwilden Blöcken gesichert werden. Darunter müssen Fischunterstände entstehen und die Kolkbildung zugelassen werden.

Das Projekt stellt einen technischen Eingriff in ein Fischgewässer dar und erfordert eine fischereirechtliche Bewilligung.

Die Ausscheidung des Gewässerraums erscheint aufgrund der lokalen Gegebenheiten als angemessen und sinnvoll.

C. Naturschutz

ALN-Naturschutz Sachbearbeitung: Gregor Lang (+41 43 259 49 82)

Nach Art. 18 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966 ist durch die Erhaltung genügend grosser Lebensräume (Biotope) und andere geeignete Massnahmen dem Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten entgegenzuwirken.

Das Vorhaben betrifft einen ökomorphologisch als naturfremd klassierten Abschnitt des Laufenbachs im Einlaufbereich des Halbbergtunnels. Aus Hochwasserschutzgründen ist eine ökologische Aufwertung nur geringfügig und hauptsächlich im oberen Abschnitt möglich. Mit geeigneten Massnahmen ist sicherzustellen, dass das Einlaufbauwerk keine Tierfalle bildet (Anbringen von Ausstiegshilfen für Kleintiere und/oder Anlage flacher Ufer).



D. Wald

ALN-Wald Sachbearbeitung: Samuel Wegmann (+41 43 259 55 33)

Die geplanten Massnahmen beanspruchen grundsätzlich nur vorübergehend auf einem schmalen Streifen von wenigen Metern den Wald.

Parzelle Kat.-Nr. 7337: Nach dem Abbruch der nördlichen Ufermauer wird die Böschung abgeflacht. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist zu erwarten, dass sich die Waldvegetation hier wieder natürlich einstellen wird. Eingangs Wald besteht auf einer Länge von etwa 40 m ein Maschinenweg-Trasse. Dieses Trasse wird für die (aktuelle und zukünftige) Schutzwaldbewirtschaftung benötigt.

Parzelle Kat.-Nr. 5480: Die Ufermauer, die hier die festgesetzte Waldgrenze bildet, wird entfernt und durch einen Blocksatz ersetzt. Diese Verbauung beeinträchtigt grundsätzlich eine ungestörte Waldentwicklung. Da nur ein schmaler Streifen Wald (Breite 1 m, Länge etwa 15 m) betroffen ist und Gehölze durchaus zwischen den Steinen wachsen können, ist der Tatbestand einer Rodung nicht erfüllt. Die Massnahmen gelten als nichtforstliche Kleinbauten auf Waldareal. Eine Korrektur der Waldgrenze ist deshalb nicht notwendig hier.

Das Bauvorhaben liegt ausserhalb der Bauzone im Wald. Es steht im öffentlichen Interesse und ist standortgebunden. Die Waldbewirtschaftung wird durch den Bau kaum beeinträchtigt. Die Grundeigentümer wurden mit Schreiben vom 6. November 2018 der Gemeinde Rüti über das Vorhaben informiert (Auflage). Es sind keine Einwände eingegangen. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmebewilligung gemäss Art. 24 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG) sind erfüllt. Damit kann gestützt auf Art. 4 lit. a und Art. 14 Abs. 2 der Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (WaV), § 9 des Kantonalen Waldgesetzes vom 7. Juni 1998 (KWaG) sowie Art. 24 RPG die Bewilligung unter den im Dispositiv genannten Nebenbestimmungen erteilt werden.

Der Gewässerraum tangiert keine forstrechtlichen Vorgaben, weshalb diesbezüglich keine Anträge formuliert werden.

E. Gewässerraumfestlegung

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Sandra Winiger (+41 43 259 45 43)

Nach Art. 36a des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG) legen die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der für die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung erforderlich ist.

Gemäss § 15 j HWSchV wird im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten gemäss § 18 Abs. 4 WWG auch der Gewässerraum festgelegt. Damit werden die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 der GSchV für den Projektabschnitt 90 m oberhalb bis und mit rund 30 m innerhalb des Haltbergtunnels mit der vorliegenden Projektfestsetzung hinfällig.



Der im vorliegenden Gesamtprojekt ausgeschiedene Gewässerraum, welcher im technischen Kurzbericht zur Gewässerraumfestlegung vom 31. Oktober 2018 und dem zugehörigen Gewässerraumplan, 1:500, Plan Nr. 3, vom 31. Oktober 2018 nachgewiesen ist, gewährleistet die in Art. 36a GSchG vorgesehenen Funktionen für das öffentliche Gewässer sowie den Gewässerunterhalt. Der Festlegung des Gewässerraums im Abschnitt 90 m oberhalb bis und mit rund 30 m innerhalb des Haltbergtunnels steht somit nichts entgegen.

Für die Gestaltung und Bewirtschaftung des mit dieser Verfügung festgelegten Gewässerraums ist Art. 41c GSchV massgebend.

F. Staatsbeitrag

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Sandra Winiger (+41 43 259 45 43)

Kosten gemäss Kostenvoranschlag vom 31.10.2018	Fr. 342 000
./.. nicht beitragsberechtigte Aufwendungen (Mauer links und rechts)	Fr. <u>36 000</u>
Total beitragsberechtigte Aufwendungen einschliesslich Mehrwertsteuer von 7.7%	Fr. <u>306 000</u>

Das Projekt entspricht einem öffentlichen Bedürfnis, es ist zweckmässig und wirtschaftlich und entspricht den in kantonalen und regionalen Planungskonzepten festgelegten Grundsätzen. Gestützt auf § 15 WWG und § 14 a Abs. 1 HWSchV ist das Projekt mit einer Subvention von 10% der beitragsberechtigten Aufwendungen zu unterstützen.

Die voraussichtliche Subvention gemäss § 15 WWG und § 14 a HWSchV beträgt demnach:

10% von Fr. 306 000	Fr. <u>30 600</u>
Gesamte Subvention (Ausbau Laufenbach)	Fr. <u>30 600</u>

Die Subvention ist eine gebundene Ausgabe im Sinne von § 3 Abs. 2 lit. a des Staatsbeitragsgesetzes vom 1. April 1990 (LS 132.2). Die Subvention von Fr. 30 600 wird voraussichtlich im Jahr 2020 nach Abnahme des Bauwerks auszuzahlen sein. Die Ausgabe ist im Staatsvoranschlag 2020 enthalten und wird im Konto 8500.5620 0 80040 / 85B-14, Subventionen für Hochwasserschutz, verbucht.

G. NFA-Beitrag

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Sandra Winiger (+41 43 259 45 43)

Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) hat u. a. dazu geführt, dass seit dem 1. Januar 2008 dem Kanton Zürich und seinen Gemeinden für Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekte ein NFA-Beitrag zusteht. Für Wasserbauprojekte des Kantons und der Gemeinden mit Kosten von weniger als 5 Mio. Franken wird der Kanton auf der Basis der Programmvereinbarung mit einem Beitrag durch den Bund unterstützt. Der NFA-Beitrag beträgt, gestützt auf die Pro-

grammvereinbarung (noch nicht unterschrieben und rechtsgültig) mit dem Bund im Umweltbereich für die Periode 2020 - 2024, 35%, welcher der Gemeinde Rüti 2020 weiterzuleiten ist.

Der voraussichtliche NFA-Beitrag setzt sich demnach wie folgt zusammen:

35% von Fr. 306 000	Fr. <u>107 100</u>
Gesamter Bundesbeitrag NFA (Ausbau Laufenbach)	Fr. <u>107 100</u>

Der NFA-Beitrag ist eine gebundene Ausgabe im Sinne von § 3 Abs. 2 lit. a des Staatsbeitragsgesetzes. Der Beitrag von Fr. 107 100 wird voraussichtlich im Jahr 2020 nach Abnahme des Bauwerks zu erwarten sein. Die Ausgabe ist im Staatsvoranschlag 2020 enthalten und wird im Konto 8500.5720 0 00000 / 85B-51, durchlaufende Bundesbeiträge an Gemeinden für Hochwasserschutz und Ausdolungen, verbucht.

Es wird verfügt:

I. Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum, Gewässerraum

1. Das Projekt für den hochwassersicheren Ausbau und die Aufwertung des Laufensbachs, öffentliches Gewässer Nr. 7.0, 90 m oberhalb und bis zum Einlaufbereich des Haltbergtunnels, Rüti, wird im Sinne von § 18 Abs. 4 WWG unter den folgenden Nebenbestimmungen festgesetzt:
 - a) Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005) sind einzuhalten (Anhang).
 - b) Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Abteilung Wasserbau, Gebietsingenieurin Sandra Winiger, sandra.winiger@bd.zh.ch, Tel. 043 259 45 34, ist vor Baubeginn zu informieren und zu einer Startsituation einzuladen.
 - c) Ohne Genehmigung der zuständigen Gebietsingenieurin des AWEL, Abteilung Wasserbau, dürfen keine Projekt- oder Materialänderungen am Bach vorgenommen werden.
 - d) Momentan ist kein Landerwerb vorgesehen, deshalb ist die Zustimmung der angrenzenden Grundeigentümer ist einzuholen.
 - e) Für den Ausbau sind gebietstypische und formwilde Steine (kein Granit) zu verwenden. Diese sind auf das absolute Minimum zu beschränken und wo immer möglich mit Boden zu überdecken.
 - f) Während der Bauarbeiten sind die Vorgaben der Empfehlung SIA 431 «Entwässerung von Baustellen» einzuhalten.
 - g) Für temporäre Ein- und Anbauten (Baustelleninstallationen, provisorische Bauten, Einbauten für die Wasserhaltung usw.) im Gewässergebiet während



der Bauzeit liegt die vollumfängliche und alleinige Haftung für den Hochwasserschutz beim ausführenden Unternehmer.

- h) Während der Bauarbeiten ist das Abflussprofil soweit frei zu halten, dass ein Hochwasser jederzeit ungehindert abfließen kann. Insbesondere Baugerüste sind so anzuordnen, dass sie den Hochwasserabfluss nicht behindern bzw. rechtzeitig ausgebaut werden können.
 - i) Die Arbeiten sind durch eine im Wasserbau erfahrene Firma auszuführen.
 - j) Der bauliche und betriebliche Unterhalt der Bachparzelle, der Ufermauern im Einlaufbereich zum Halbbergtunnel des Laufenbachs obliegt der Gemeinde Rüti.
 - k) Die zuständige Gebietsingenieurin des AWEL, Abteilung Wasserbau, ist zu einer Abnahme einzuladen.
2. Nach Bauvollendung sind die Eigentumsverhältnisse und die amtliche Vermessung in Zusammenarbeit mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, auf der ganzen Strecke zu bereinigen.
3. Die Gemeinde Rüti hat auf eigene Veranlassung und Kosten das Vermessungswerk bezüglich der bewilligten Veränderungen am Laufenbach nachführen zu lassen (Bestandesänderung).

II. Fischerei

1. Die fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8 und 9 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1991 über die Fischerei (BGF) für die Hochwasserschutzmassnahmen am Laufenbach in Rüti wird unter den folgenden Nebenbestimmungen erteilt:
- a) Die Arbeiten müssen in den Monaten Mai bis September ausgeführt werden.
 - b) Der zuständige Fischereiaufseher ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten zu informieren. Er ist mit einem elektronischen Satz der bewilligten Pläne sowie der BD-Verfügung zu bedienen und an die Bausitzungen einzuladen.
 - c) Es ist mit einer Wasserhaltung zu arbeiten.
 - d) Im Bereich der heutigen Bachschalle ist die Sohle und die Ufersicherung auf Höhe der Wasserlinie möglichst rau und lückig auszugestalten. Unterhalb der Riegel sind Kolke von mindestens 0,5 m Tiefe auszubilden.
 - e) Im oberen, naturnahen Abschnitt sind Sohlenfixpunkte mit formwilden Blöcken geschüsselt und seitlich in der Böschung verankert zu gestalten. Deren Anordnung ist mit dem zuständigen Fischereiaufseher abzusprechen.
 - f) Wie vorgeschlagen ist zukünftig auf die Geschiebeentnahme zu verzichten.



- g) Der Bevollmächtigte des betreffenden Fischereireviers Jona 303, Dario Irniger (dario.irniger@ingbuero-irniger.ch), ist mit der BD-Verfügung zu bedienen.

III. Naturschutz

Das Vorhaben wird naturschutzrechtlich nach Art. 18 NHG unter folgenden Nebenbestimmungen bewilligt:

- a) Für die Bepflanzung sind ausschliesslich standortgerechte, einheimische Arten und Pflanzen mit möglichst regionalem Genotyp zu verwenden. Auf die Verwendung von Zuchtformen und Hybriden ist zu verzichten.
- b) Es ist mit geeigneten Massnahmen sicherzustellen, dass das Einlaufbauwerk keine Tierfalle bildet.

IV. Wald

Die forst- und raumplanungsrechtliche Bewilligung wird im Sinne der Erwägungen unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

- a) Ein allenfalls notwendiger Waldaushieb ist auf das Minimum zu beschränken und nach den Weisungen des zuständigen Forstreviers Rüti-Wald-Dürnten auszuführen.
- b) Der durch die baulichen Massnahmen vorübergehend beanspruchte Waldboden bleibt weiterhin der Waldgesetzgebung unterstellt.
- c) Wald darf nicht als Installationsplatz oder zur dauernden Ablagerung von Aushub usw. gebraucht werden.
- d) Die Erweiterung des Bachgerinnes im Wald (Parzelle Kat.-Nr. 7737) ist so auszuführen, dass das bestehende Fahrtrasse eingangs Wald entlang des Baches erhalten bleibt. Es darf nur nach Zustimmung des zuständigen Forstreviers aufgehoben werden.
- e) Es wird darauf hingewiesen, dass die Gesuchstellerin für allfällige Schäden im Zusammenhang mit den Bauarbeiten nach den Bestimmungen des Obligationenrechts bzw. allfälliger Spezialgesetze haftet.

V. Gewässerraumfestlegung

Gestützt auf Art. 41a GSchV und § 15 j HWSchV wird der Gewässerraum am Laufenbach ab der Höhe Nigglistalstrasse und dem Waldrand beim Tunnel im Gebiet Rosenberg, Rüti, gemäss dem Plan «Situation Gewässerraum», 1:500, Plan Nr. 3, vom 31. Oktober 2018 und dem dazugehörigen Kurzbericht vom 31. Oktober 2018 festgelegt.

VI. Staatsbeitrag

Der Gemeinde Rüti wird an die auf Fr. 306 000 veranschlagten beitragsberechtigten Aufwendungen für das Projekt am Hochwasserschutz Laufenbach, Einlauf



Halbbergtunnel im Gebiet Rosenberg, Rüti, zu Lasten des Kontos 8500.5620 0 80040 / 85B-14, Subventionen für Hochwasserschutz, mit folgenden Nebenbestimmungen eine Subvention von 10%, höchstens Fr. 30 600, zugesichert:

- a) Die Beitragszusicherung erlischt, sofern das Werk nicht innerhalb von fünf Jahren, ab Rechtskraft der Zusicherung gerechnet, vollendet ist und sie nicht vorher auf begründetes Gesuch hin verlängert worden ist.
- b) Die Zusicherung enthält keine abschliessende Aussage über die Beitragsberechtigung der einzelnen im Gesuch aufgeführten Kostenpositionen. Die Ausscheidung nicht beitragsberechtigter Kosten in der Schlussabrechnung bleibt deshalb vorbehalten.
- c) Der Zustand vor Baubeginn, die Bauarbeiten sowie die neue Gewässergestaltung sind fotografisch festzuhalten. Dem AWEL ist mit der Schlussabrechnung ein mit Fotos, technischen Erläuterungen und einer Kostenübersicht dokumentierter Kurzbericht einzureichen. Die Ausführungspläne sind nur auf Verlangen zu erstellen.
- d) Das Gesuch um Ausrichtung des Beitrags ist spätestens 18 Monate nach Bauvollendung dem AWEL einzureichen. Beizulegen sind: eine durch die zuständige Behörde genehmigte Schlussabrechnung, die Rechnungsbelege, das Abnahmeprotokoll und die Ausführungsunterlagen.
- e) Für die beitrags- bzw. nicht beitragsberechtigten Teile des Werkes sind das Ausmass und die Abrechnung getrennt zu erstellen.
- f) Allfällige Mehrkosten infolge Anordnung zusätzlicher Arbeiten durch die kantonale Aufsichtsbehörde oder verursacht durch Hochwasser während der Bauzeit sowie die Teuerung fallen nicht unter die betragsmässige Begrenzung.
- g) Es bleibt vorbehalten, bei Nicht-Einhaltung der Auflagen bzw. bei Projektänderungen ohne Zustimmung des AWEL die Ausrichtung des Staatsbeitrages zu verweigern oder bei übersetzten Preisen angemessen zu reduzieren.
- h) Aufwendungen wie z. B. für Verwaltung, Bau- und Kapitalzinsen sind nicht beitragsberechtigt.
- i) Die Auszahlung des Staatsbeitrages kann sich verzögern, wenn die notwendigen Staatsvoranschlagskredite nicht verfügbar sind.

VII. NFA-Beitrag

Der Gemeinde Rüti wird an die auf Fr. 306 000 veranschlagten beitragsberechtigten Aufwendungen für das vorliegende Projekt am Laufenbach, Einlaufbereich Halbbergtunnel, Rüti, gestützt auf die Programmvereinbarung mit dem Bund im Umweltbereich für die Periode 2020 – 2024 ein Beitrag von 35%, höchstens Fr. 107 100, zu Lasten des Kontos 8500.5720 0 00000 / 85B-51, durchlaufende

Bundesbeiträge an Gemeinden für Hochwasserschutz und Ausdolungen, mit folgender Nebenbestimmung zugesichert:

Es gelten die Nebenbestimmungen gemäss Dispositiv VII.

VIII. Gebühren

Gestützt auf §§ 2 und 4 ff. der Gebührenverordnung zum Vollzug des Umweltrechts vom 3. November 1993 werden folgende Gebühren erhoben:

Staatsgebühr ALN Fischerei	Fr.	132.40
Staatsgebühr ALN Naturschutz	Fr.	65.60
Staatsgebühr ALN Wald	Fr.	590.40
Total	Fr.	788.40

IX. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

X. Mitteilung

- Gemeinde Rüti, Breitenhofstrasse 30, Postfach, 8630 Rüti (Beilage: Rechnung, Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 [Fassung vom 21. Januar 2005])
- Gemeinderat Rüti, Breitenhofstrasse 30, 8630 Rüti ZH (Beilage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 [Fassung vom 21. Januar 2005])
- Flussbau AG, dipl. Ing. ETH/SIA, Holbeinstrasse 34, 8008 Zürich (Beilage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 [Fassung vom 21. Januar 2005])
- Baudirektion/AWEL/Abteilung Wasserbau, Sektion B + B, Martin Schmidt
- Baudirektion/AWEL/Abteilung Wasserbau, Sektion Planung, Max Dornbierer
- Baudirektion/AWEL/Abteilung Wasserbau, Sektion Planung, Ruedi Karrer
- Baudirektion/AWEL/Abteilung Wasserbau, Stab, Martin Schreiber



**AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**

Christoph Zemp, Amtschef

Versanddatum: 29. Mai 2019

